

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 15/1001

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1001 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 3 wird in der Überschrift das Wort „der“ eingefügt.
2. In Artikel 4 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... 2011 (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 570, 571)“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst:

- a) die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
- b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,5 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;
- c) je Klasse monatlich 6 Prozent des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L für das Verwaltungspersonal;
- d) die notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie die notwendigen sächlichen Kosten.“

4. Artikel 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 4 Nummern 1 und 3 treten am 1. August 2012 in Kraft.“

II.

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 13. Dezember 2011 betr. Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 15/1055 – Kenntnis zu nehmen.

27.01.2012

Der Berichterstatter:

Klaus Maier

Die Vorsitzende:

Tanja Gönner

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2012 – Drucksache 15/1001 – in seiner 13. Sitzung am 27. Januar 2012 beraten.

Die hierzu eingebrachten Änderungsanträge 08/3 Ziffer 3, 12/4 Ziffer 2 und BegleitG/1 sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

In Verbindung mit diesem Gesetzentwurf hat der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft die Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2011 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 15/1055 behandelt.

Der Gesetzentwurf für das Haushaltsbegleitgesetz 2012 war gemeinsam mit dem Gesetzentwurf für das Staatshaushaltsgesetz 2012 – Drucksache 15/1000 – und dem Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg – Drucksache 15/1002 – aufgerufen worden (vgl. hierzu jeweils die Beschlussempfehlungen und Berichte des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft auf Drucksachen 15/1116 bzw. 15/1118).

Der Berichterstatter führt aus, da dauerhaft haushaltswirksame Regelungen nicht im zeitlich befristet geltenden Staatshaushaltsgesetz geregelt werden könnten, habe die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2012 in den Landtag eingebracht.

Der Gesetzentwurf sei als Artikelgesetz ausgestaltet. Mit ihm würden für verschiedene Finanzpositionen im Haushaltsplan die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Im Einzelnen handle es sich um folgende Regelungen:

Artikel 1 sehe eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor. Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werde die zwischen Land und Kommunen vereinbarte Finanzverteilung umgesetzt. Für den Landeshaushalt 2012 bedeute dies per Saldo eine Einsparung von rund 334 Millionen €. Dies seien die Vorwegentnahmen.

Umgekehrt würden die Zuweisungen des Landes an die Kommunen für die Kleinkindbetreuung deutlich erhöht: im Jahr 2012 um 315 Millionen € und im Jahr 2013 um 325 Millionen €. Dies entspreche den Vereinbarungen im Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden. Die zusätzlichen Leistungen würden aus dem Mehraufkommen aufgrund des höheren Grunderwerbsteuersatzes finanziert.

Die Artikel 2 und 3 sähen eine Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung vor. Der Kostenbeitrag für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt werde von 13 € monatlich auf 22 € angehoben. Die Beihilfeberechtigten könnten für sich entscheiden, ob sie weiterhin einen Beihilfeanspruch auf solche Wahlleistungen haben wollten oder ob sie künftig darauf verzichteten.

Außerdem werde die sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale um rund 25 % erhöht. Seit der Einführung der Kostendämpfungspauschale im Jahr 2004 seien die Beihilfekosten etwa in diesem Umfang gestiegen; die Kostendämpfungspauschale habe sich aber nicht verändert.

Das Einsparvolumen beider Maßnahmen betrage rund 32 Millionen €.

Ferner werde mit Artikel 4 das Privatschulgesetz geändert. Mit den im Haushalt zusätzlich zur Verfügung gestellten rund 7,5 Millionen € könnten die Zuschüsse für die Ersatzschulen erhöht werden. Das Delta zum angestrebten Zuschussatz von 80 % nach dem sogenannten Bruttokostenmodell verringere sich insoweit entsprechend.

Einzelabstimmung

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Antrag 08/3 Ziffer 3 wird mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 1 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Ausschuss lehnt den Antrag 12/4 Ziffer 2, soweit die Streichung von Artikel 2 begehrt wird, mehrheitlich ab.

Artikel 2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 3

Änderung Beihilfeverordnung

Die Ausschussvorsitzende regt an, in der Überschrift noch das Wort „der“ einzufügen, sodass sie laute: „Änderung der Beihilfeverordnung“.

Der Ausschuss lehnt den Antrag 12/4 Ziffer 2, soweit die Streichung von Artikel 3 begehrt wird, mehrheitlich ab.

Artikel 3 mit der geänderten Überschrift wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 4

Änderung des Privatschulgesetzes

Die Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass im Einleitungssatz die offen gebliebenen Fundstellenangaben wie folgt ergänzt würden: „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 570, 571)“.

Dem Antrag BegleitG/1 Ziffer 1 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 4 in der geänderten Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dem Antrag BegleitG/1 Ziffer 2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 5 in der geänderten Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 13. Dezember 2011 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission –, Drucksache 15/1055, Kenntnis zu nehmen.

07.02.2012

Klaus Maier

Landtag von Baden-Württemberg

08/03

15. Wahlperiode

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU***Hinweis:**Zum Haushaltsbegleitgesetz 2012
vgl. Ziffer 3 dieses Antrags.**Erledigung Ziffer 1: Vgl. Drucksache 15/1108
Erledigung Ziffer 2: Vgl. Drucksache 15/1112*

zu dem

- a) Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2012
- b) Gesetzentwurf der Landesregierung
– Haushaltsbegleitgesetz 2012 – Drucksache 15/1001

Einzelplan 08 – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Der Landtag wolle beschließen,

1. Einzelplan 08 – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**Kap. 0803 – Ländlicher Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Tourismus****S. 78 Tit. 883 93 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden
und Gemeindeverbände**

zu ändern:		Tsd. Euro
	statt	35.151,0
	zu setzen	40.651,0
		(+ 6.500,0)

2. Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung**Kap. 1205 – Kommunaler Finanzausgleich****S. 20 Tit. 883 72 Pauschale Investitionszuweisungen**

zu ändern:		Tsd. Euro
	statt	565.889,0
	zu setzen	559.389,0
		(- 6.500,0)

S. 1 zu 08/03

3. Gesetzentwurf der Landesregierung

– Haushaltsbegleitgesetz 2012

in Art. 1 Nr. 5 Ziff. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes im Änderungsbefehl zu § 3a Abs. 1 Nr. 2 des FAG die Zahl 830 durch die Zahl 820 zu ersetzen.

18.01.2012

Hauk und Fraktion

Begründung:

Mit dem Antrag werden 6,5 Mio. EUR von der Kommunalen Investitionspauschale zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) umgeschichtet. Das ELR soll entsprechend aufgestockt werden. Gleichzeitig wird eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) veranlasst.

Der Ländliche Raum steht vor großen Herausforderungen – der demographische Wandel, Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft und eine mancherorts zu beobachtende zunehmende Abwanderung in die Städte gefährden die Vitalität und Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete. Ziel muss es daher sein, den Ländlichen Raum zu stärken und weiterzuentwickeln, Arbeitsplätze im Ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen.

In der letzten Legislaturperiode konnten im Rahmen des ELR über 460 Mio. EUR an Fördermitteln zu Gunsten des Ländlichen Raums bereitgestellt werden. Daraus hat sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von über 3,5 Mrd. EUR ergeben, rund 13.000 Arbeitsplätze wurden direkt geschaffen. Hieran gilt es anzuknüpfen. Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum ist seit Jahren deutlich überzeichnet, so dass viele sinnvolle und wichtige Projekte nicht unterstützt werden konnten. Dem soll mit dem vorliegenden Antrag begegnet werden.

Die Kommunale Investitionspauschale steigt (ohne Sachkostenbeiträge) von 2011 mit 411.984 Tsd. EUR auf 478.889 Tsd. EUR in 2012 an. Aus diesem Grund ist auch eine Umschichtung von 6,5 Mio. EUR darstellbar. Das Programmvolumen (freie Mittel, die nicht durch die Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre gebunden sind und die Verpflichtungsermächtigung 2012) bei der Stadtsanierung wurde von 118 auf 124 Mio. EUR erhöht (+6 Mio. EUR), das Programmvolumen beim ELR von 51,5 auf 45,0 Mio. EUR verringert (-6,5 Mio. EUR).

Landtag von Baden-Württemberg**12/4****15. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der CDU**Hinweis:

Zum Haushaltsbegleitgesetz 2012
vgl. Ziffer 2 dieses Antrags.

Erledigung Ziffer 1: Vgl. Drucksache 15/1112
Erledigung Ziffer 3: Vgl. Drucksache 15/1118

zu dem

- a) Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2012
- b) Gesetzentwurf der Landesregierung
– Haushaltsbegleitgesetz 2012 – Drucksache 15/1001
- c) Gesetzentwurf der Landesregierung
– Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012
sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg
(BVAnpGBW 2012) – Drucksache 15/1002

Der Landtag wolle beschließen:

1. Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung**Kap. 1212 – Sammelansätze**

Zu ändern:

**Tit. 461 01 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einschl. Versorgungs-
bezüge, Beihilfen und Nachversicherungen**

S. 139 des Staatshaushaltsplans zu Epl. 12

	Tsd. EUR
statt	451.283,9
zu setzen	585.283,9
	(+ 134.000,0)

2. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2012

Artikel 2 und 3 zu streichen.

- 2 -

3. Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg

Artikel 1 § 2 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Erhöhung erfolgt für alle Besoldungsgruppen und für die Anwärtergrundbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2012.“

Stuttgart, den 17. Januar 2012

Hauk und Fraktion

Begründung:

Gegenüber dem letzten Haushalt, der noch von der Unionsfraktion in Regierungsverantwortung gestaltet wurde, haben sich durch zwei Steuerschätzungen (Mai und November 2011) Mehreinnahmen von über 2 Mrd. Euro ergeben. Es ist in Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen nur schwer zu vermitteln, dass die Beamten zu Einsparungen herangezogen werden müssen. Die anhaltende positive Konjunkturentwicklung wird auch bei den anstehenden Tarifverhandlungen in anderen Bereichen in Baden-Württemberg Berücksichtigung finden.

Gleichwohl plant die Landesregierung mit einem massiven Sparpaket zu Lasten der Beamtinnen und Beamten des Landes Raum zu schaffen für Ausgaben, die der grün-roten Ideologie Folge leisten. Dies ist Geld, das für eine leistungsgerechte Bezahlung der Beamtinnen und Beamten des Landes fehlt.

Natürlich lässt sich die Argumentation nicht von der Hand weisen, dass die Personalkosten des Landes zu über 40 % zu den Gesamtausgaben beitragen und damit auch bei Einsparbemühungen nicht außen vor bleiben können.

Kürzungen im Bereich der Versorgung und Beihilfe dürfen aber nur innerhalb verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen (Alimentationsgrundsatz mit Verfassungsrang) durchgeführt werden. Daher ist auch die Kombination von verschiedenen Maßnahmen, die das Versorgungs- bzw. Beihilfeniveau senken, nur innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen möglich. Die CDU-Landtagsfraktion lehnt Streichungen und Einsparungen bei den Beamtinnen und Beamten des Landes daher ab.

Landtag von Baden-Württemberg

BegleitG/1

15. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1001

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst
- a) die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
 - b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,5 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;
 - c) je Klasse monatlich 6 Prozent des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L für das Verwaltungspersonal;
 - d) die notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie die notwendigen sächlichen Kosten.“

2. Artikel 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 4 Nummern 1 und 3 treten am 1. August 2012 in Kraft.“

25.01.2012

Sitzmann und Fraktion

Schmiedel und Fraktion

Begründung:

Die zum 01.08.2005 vorgenommene Zuschussabsenkung für die Abendgymnasien, Kollegs und Abendrealschulen soll ab Schuljahresbeginn 2012/13 zurückgenommen werden. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden

Die notwendigen betragsmäßigen Änderungen (Kap. 0435 Tit. 684 07 und Tit. 684 08) erfolgen durch separaten Änderungsantrag bei den Beratungen des Epl. 04.